

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Erste Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVObI. M-V S. 1158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben; dies gilt insbesondere in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen in dem Zeitraum zwischen dem 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig und auf insgesamt maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 8 verwiesen. Der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist untersagt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, dass private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nur zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person zulässig sind. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen aufgrund des Inzidenzwertes den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns sowie das Auslaufen der vorstehenden Regelung festzusetzen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.“

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist das Abstandhalten nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf den durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für Kunden geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Weihnachtsbaumverkauf und der Großhandel. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe dürfen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen. Für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Verkaufsstellen sowie der Abholung und Lieferdienste besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben, wie zum Beispiel der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen sowie der Waschsalons, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten. Der Warenverkauf im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung ist gestattet. Der Warenverkauf darf nicht über das bestehende Angebotssortiment hinausgehen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios, Friseur- und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbier- und Friseurbetriebe, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs für medizinisch notwendige Be-

* Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

- handlungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „(7) Theater, Konzerthäuser, Opern und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Probenbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „(8) Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Bibliotheken und Archive sind mit Ausnahme des Leihverkehrs für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Leihverkehr besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten.“
- g) Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „(13) Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
- h) Absatz 15 Satz 3 wird gestrichen.
- i) In Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter „,es sei denn es handelt sich um Sportbetrieb gemäß Absatz 21 Satz 2 und 3“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.
- j) In Absatz 20 Satz 1 wird die Wortgruppe „,mit Ausnahme des schulischen Schwimmunterrichts und des Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendsport,“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.
- k) Absatz 21 Satz 3 und Satz 5 werden gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 3. Im neuen Satz 3 wird die Angabe „,und 3“ gestrichen.
- l) Absatz 24 Satz 2 wird gestrichen.
- m) Absatz 25 wird wie folgt neu gefasst:
- „(25) Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen. Beim Betrieb der Technischen Prüfstelle ist die Anlage 25 zu beachten.“
- n) Absatz 25a wird wie folgt neu gefasst:
- „(25a) Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
- o) Absatz 27 wird wie folgt gefasst:
- „(27) Soziokulturelle Zentren und Jugendclubs sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
- p) Absatz 28 wird wie folgt gefasst:
- „(28) Musik- und Jugendkunstschulen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
3. § 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 und 4 werden zu Satz 2 und 3.
4. In § 5 Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Lebensgefährten“ die Wörter „,und von im selben Haushalt lebenden Personen“ angefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird nachfolgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Zum Jahreswechsel (31.12.2020 und 01.01.2021) sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf öffentlichen Plätzen und Straßen untersagt. Hiervon ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 gemäß § 20 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Für die Zeit bis zum Ablauf des 30.12.2020 sowie ab dem 02.01.2021 wird auf § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwiesen. Hinsichtlich des Verbots des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen wird auf die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und bei privaten Bildungsträgern, soweit sie dem Erwerb einer formalen Qualifikation oder eines Schulabschlusses dienen. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Ferner sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern in Präsenz nicht zulässig. Ausgenommen sind geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie z.B. Tafeln). Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „,sind“ der Einschub „,mit Ausnahme des Jahreswechsels (31.12.2020 und 01.01.2021),“ eingefügt.

- bb) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe 500 durch die Angabe 100 ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a angefügt:
- „(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, dass Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig sind, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden.
- f) In Absatz 5 Satz 2 wird hinter dem Wort „Betriebsversammlungen“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „des öffentlichen Rechts“ die Wörter „und staatlich anerkannter Hochschulen“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „Private Zusammenkünfte sind für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig, jedoch insgesamt auf maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Für den Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum Ablauf des 26.12.2020 sind darüber hinaus auch Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit Angehörigen der Kernfamilie (§ 5 Absatz 7) und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen bis zu insgesamt vier weiteren haushaltsfremden Personen zulässig, auch wenn dies ein Zusammenkommen von mehr als zwei Hausständen oder fünf Personen bedeutet; dazugehörige Kinder im Alter bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“
- i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a angefügt:
- „(8a) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, dass private Zusammenkünfte nur zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person zulässig sind. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen aufgrund des Inzidenzwertes den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns sowie das Auslaufen der vorstehenden Regelung festzusetzen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.“
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 5, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 7, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absätze 3 bis 20, Absatz 21 Satz 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1 und 3, Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 und 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Sätze 4, 6 und 7, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 3a, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1, 3 und 5, Absatz 8a Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 verstößt. Satz 1 gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“
7. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch die Angabe „10. Januar 2021“ ersetzt.

9. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>1</u>	2 (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Einkaufscenter, Wochenmärkte und Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels
<u>2</u>	2 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe
<u>3</u>	2 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Heilmittelbereichs
<u>4</u>	2 (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen • Psychotherapeutenpraxen • Sonstige Praxen
<u>5</u> (aufgehoben)	2 (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinos
<u>6</u> (aufgehoben)	2 (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Autokinos
<u>7</u>	2 (7)	<ul style="list-style-type: none"> • Proben in Theatern • Proben in Orchestern
<u>8</u> (aufgehoben)	2 (8)	<ul style="list-style-type: none"> • kulturelle Ausstellungen • Museen • Gedenkstätten
<u>9</u>	2 (9)	<ul style="list-style-type: none"> • Bibliotheken für den Leihverkehr • Archive für den Leihverkehr
<u>10</u>	2 (10)	<ul style="list-style-type: none"> • Proben von Chören im Profibereich • Proben von Musikensembles im Profibereich
<u>11</u> (aufgehoben)	2 (11)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitparks (Schausteller)
<u>12</u> (aufgehoben)	2 (12)	<ul style="list-style-type: none"> • Zirkusse
<u>13</u> (aufgehoben)	2 (13)	<ul style="list-style-type: none"> • Zoos • Tier- und Vogelparks • botanische Gärten
<u>14</u> (aufgehoben)	2 (14)	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialmärkte • Flohmärkte • Trödelmärkte • ähnliche Märkte
<u>14a</u> (aufgehoben)	2 (14a)	<ul style="list-style-type: none"> • Jahrmärkte
<u>15</u> (aufgehoben)	2 (15)	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien • Betriebe der Fahrgastschiffahrt • Reisebusveranstaltungen • Tourismusinformationen

		<ul style="list-style-type: none"> • Besucherzentren in Nationalparks • Outdoor-Freizeitangebote • ähnliche Einrichtungen
<u>16</u> (aufgehoben)	2 (16)	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten
[<u>17</u>]	2 (17)	<ul style="list-style-type: none"> • Spielplätze im Freien
<u>18</u> (aufgehoben)	2 (18)	<ul style="list-style-type: none"> • Freibäder • Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung
<u>19</u>	2 (19)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturstrände • Naturgewässer • frei angelegte öffentliche Badestellen
<u>20</u> (aufgehoben)	2 (20)	<ul style="list-style-type: none"> • Schwimm- und Spaßbäder
<u>21</u> (aufgehoben)	2 (21)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)
<u>22</u>	2 (22) 2 (22a)	<ul style="list-style-type: none"> • Berufssport
<u>23</u> (aufgehoben)	2 (23)	<ul style="list-style-type: none"> • Fitnessstudios • ähnliche Einrichtungen
<u>24</u> (aufgehoben)	2 (24)	<ul style="list-style-type: none"> • Tanzschulen • ähnliche Einrichtungen
[<u>25</u>]	2 (25)	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Prüfstelle
<u>26</u> (aufgehoben)	2 (26)	<ul style="list-style-type: none"> • Spielhallen • Spielbanken • Wettvermittlungsstellen • ähnliche Einrichtungen
<u>27</u> (aufgehoben)	2 (27)	<ul style="list-style-type: none"> • Soziokulturelle Zentren
<u>28</u> (aufgehoben)	2 (28)	<ul style="list-style-type: none"> • Musik- und Jugendkunstschulen
<u>29</u> (aufgehoben)	2 (29)	<ul style="list-style-type: none"> • Messen und Ausstellungen
<u>30</u> (aufgehoben)	3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Gaststätten
<u>31</u>	3 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomischer Außerhausverkauf
<u>31a</u>	3(3)	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen
<u>32</u>		<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten

(aufgehoben)		
<u>33</u> (aufgehoben)		<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen
<u>34</u>	4	<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergung
<u>35</u>	6 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Stationäre Einrichtungen nach SGB V
<u>36</u>	7	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen kommunaler Gremien • Kommunalwahlen
<u>37</u>	8 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen • Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind • Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen • Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
<u>38</u>	8 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz
<u>39</u>	8 (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften
<u>40</u>	8 (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinen, Verbänden und Parteien
<u>41</u>	8 (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
<u>42</u>	8 (8)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte aus familiären Anlässen
<u>43</u>	8 (9)	<ul style="list-style-type: none"> • Trauungen und Beisetzungen

10. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Wörter „und Friseure“ gestrichen.
11. Anlage 7 Abschnitt II Nummer 4 wird gestrichen.
12. Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

Anlage 8 zu § 2 Absatz 8

**Auflagen für Außenanlagen von kulturellen Ausstellungen, Museen und
Gedenkstätten
(aufgehoben)**

13. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I wird folgende Ziffer 6 angefügt:
„Lesesäle, Sitzgruppen und Kinderspielecken oder ähnliches sind zu schließen.“
 - b) Abschnitt IV wird gestrichen. Abschnitt V und Abschnitt VI werden zu Abschnitt IV und V.
14. Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

Anlage 13 zu § 2 Absatz 13

**Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten
(aufgehoben)**

15. Anlage 16 wird wie folgt gefasst:

Anlage 16 zu § 2 Absatz 16

**Auflagen für Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten
(aufgehoben)**

16. Anlage 20 wird wie folgt gefasst:

Anlage 20 zu § 2 Absatz 20

**Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder
(aufgehoben)**

17. Anlage 21 wird wie folgt gefasst:

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21

**Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und
Leistungssport (Sportbetrieb)
(aufgehoben)**

18. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

Anlage 24 zu § 2 Absatz 24

**Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen
(aufgehoben)**

19. Die Anlage 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 25 zu § 2 Absatz 25

Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.

2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.“

20. Anlage 28 wird wie folgt geändert:

Anlage 28 zu § 2 Absatz 28

Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen (aufgehoben)

21. Anlage 31 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Abgabestelle ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.“

22. In der Anlage 35 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Die Leitung eines Hospizes hat ein Hygiene- und Schutzkonzept, das ein einrichtungsspezifisches Testkonzept enthält, vorzuhalten. Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sind in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung durchzuführen. Das Testkonzept stellt sicher, dass Beschäftigte, Besuchspersonen und Betretende getestet werden, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden.
Für Besuchspersonen, Aufsuchende und Personal der Hospize besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) zu bedecken. Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der Hospize mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.“

23. Anlage 39 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 39 zu § 8 Absatz 4

Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel

I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
4. Zusammenkünfte, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen, sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
5. Die Anwesenden haben (auch am Platz) eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der jeweiligen Zusammenkunft auszuschließen.

7. Der Gemeindegesang ist untersagt.
8. Es erfolgt eine Information der anwesenden Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Ansagen bezüglich der Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Auflagen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

III. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern

1. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Vorlage der Hygiene- und Sicherheitskonzepte anzuzeigen.
2. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **in Innenräumen** zulässig, wenn zusätzlich zu den Anlagen gemäß Abschnitt I folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einlasskartensystem).
 - b) Die Zusammenkünfte werden zeitlich verkürzt.

- c) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).
 - d) Die Räumlichkeiten werden vor und nach jeder Veranstaltung gelüftet.
3. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **im Außenbereich** zulässig, wenn zusätzlich zu den Anlagen gemäß Abschnitt II folgende Auflagen eingehalten werden:
- a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einbahnstraßensystem).
 - b) Jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft.
 - c) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, wird sichergestellt.
 - d) Es besteht eine Maskenpflicht für die Gemeinde (auch am Platz) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
 - e) Singen der Gemeinde erfolgt ebenfalls nur mit Maske und nur unter folgender Voraussetzung:
Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Zusammenkunft auszuschließen.
Wenn keine Anwesenheitslistenfassung möglich ist, wird auf den Gemeindegesang verzichtet.
 - f) Die Zusammenkünfte werden zeitlich verkürzt.
 - g) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).“
24. In der Überschrift der Anlage 40 wird hinter dem Wort „Verbänden“ das Wort „und“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
In Vertretung
Nikolaus-Johannes Voss

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

